



Foto: hlz

## TARIFABSCHLUSS

# Geschafft

So phasenreich und langwierig die Verhandlungen – so kompliziert und langfristig angelegt das Verhandlungsergebnis

Das Tarifergebnis, das zwischen dem Verband kommunaler Arbeitgeberverbände und dem Bund auf der Arbeitgeberseite und den Gewerkschaften ver.di, dbb, GEW und GdP auf Arbeitnehmerseite in drei Verhandlungsrunden bzw. an drei Verhandlungstagen vom 15. bis 17.4.2018 erzielt wurde, muss nun noch auf Hamburg übertragen werden.

Ein Ergebnis, das erläuterungsbedürftig ist; mit der langen Laufzeit von 30 Monaten ist es ein Novum in der Ära des TVÖD und BAT. (D.h.: ein nächster Streik in 2020 feile in den Spätsommer, ohne Schnee und Eis auf der Straße, dafür mit Sonne und Eis am Stiel.)

### Stark!

Stark ward ihr, ihr alle, die ihr durch eure Streikbeteiligung gezeigt habt, dass die Gewerkschaften noch mächtig genug sind, um Tarifierhöhungen durch-

zusetzen.

So auch von unserer Seite recht herzlichen Dank an Alle, die mit uns auf der Straße waren und auch unseren Dank an diejenigen, die mit dazu beigetragen haben, dass so viele von euch streiken konnten.

### Die hohe Kunst der Darstellung eines Tarifergebnisses

Ein Ergebnis medial zu präsentieren, ist nicht immer einfach, da oft eine politische Botschaft eingebunden ist. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände haben sich geeinigt.

„Geeinigt“ bedeutet, beide Seiten halten das Resultat gegenüber ihren Mitgliedern für vertretbar. Das ist die Botschaft = Einigung! Arbeitnehmer\_innen und Arbeitgeber dürfen sich streiten, aber sie müssen sich am Ende einigen.

Als Vertreter des Bereichs Kinder- und Jugendhilfe in der GEW-Hamburg und Mitglied

der Bundestarifkommission hat unser Kollege Jens Kastner immer darauf geachtet, ein Tarifiergebnis nicht „schön zu reden“. Auch das Ergebnis dieser Tarifverhandlung bedarf einer realistischen Darstellung.

Die lange Laufzeit dieser Tarifeinigung ist ein Zeichen dafür, dass die Steigerung nach „nur“ 24 Monaten für die Arbeitgeberseite als noch zu hoch erschien, denn man hatte einen Steigerungsbetrag ins Auge gefasst, der nun irgendwie das Ergebnis werden musste.

In diesem Fall war es der Forderungsbetrag von mindestens 200,- Euro. Im SuE-Bereich wird dieser Betrag ab der Entgeltgruppe S4 Stufe 3 aufwärts knapp erreicht.

In der E-Tabelle werden 200,- Euro ab der E6 Stufe 5 erreicht (außer E8, dort erst ab Stufe 4).

Deswegen gibt es für die Kolleg\_innen, die unter die Entgeltgruppen S2 bis S4 und E1 bis E6 fallen, zusätzlich als kleinen Ausgleich eine Einmalzahlung von 250,- Euro brutto bzw. anteilig entsprechend der Teilzeitquote.

Frage: Wenn diese Steigerung erst ab der dritten Stufe der Laufzeit, nämlich am 01.03.2020, erreicht wird, wie sehen dann die Zwischenstufen aus?

Das ist für den Bereich der E-Tabelle je Entgeltgruppe und Entgeltstufe sehr unterschiedlich und kann nur unter Zuhilfenahme der entsprechenden Tabelle abgelesen werden.

Im SuE-Bereich ist es einfacher darzustellen.

Ab der Stufe 2 in jeder Ent-

geltgruppe von S2 bis S18 beträgt der erste Steigerungsschritt 3,11 Prozent. Diese 3,11 Prozent Erhöhung wird rückwirkend vom 01.03.2018 bis einschließlich März 2019 gezahlt (13 Monate). Im zweiten Schritt wird, beginnend ab 01.04.2019 bis einschließlich Februar 2020,

das am 01.04.2019 zu zahlende Entgelt um weitere 3,09 Prozent gesteigert. Und im dritten Schritt gibt es ab März 2020 eine dritte Steigerung des dann erreichten Entgelts in Höhe von 1,03 Prozent.

Diese Prozentzahlen können alle, die nach der S-Tabelle be-

## Die Tabellenwerte für Vollzeitbeschäftigte (mit Teilzeitquote multiplizieren)

hier die Hamburger Werte für die Erzieher\*innen eingruppiert in S8b (vorbehaltlich der Übernahme des Tarifergebnisses durch die AV-H)

Stufe S8b jetzt	plus 3,11%	ab 3/18	ergibt	
2	2892,66	3,11% =	89,96	2982,62 €
3	3123,23		97,13	3220,36 €
4	3458,61		107,56	3566,17 €
5	3594,86		111,80	3706,66 €
6	3699,67		115,06	3814,73 €

erste Steigerung bis einschließlich März 2019

Stufe S8b neu 2.	ab 3/20	plus 1,03%	ergibt	
2	3072,70	1,03% =	31,65	3104,35 €
3	3317,62		34,17	3351,79 €
4	3673,87		37,84	3711,71 €
5	3818,60		39,33	3857,93 €
6	3929,93		40,48	3970,41 €

dritte Steigerung bis einschließlich August 2020

Stufe S8b neu 1.	ab 4/19	plus 3,02%	ergibt	
2	2982,62	3,02% =	90,08	3072,70 €
3	3220,36		97,25	3317,62 €
4	3566,17		107,70	3673,87 €
5	3706,66		111,94	3818,60 €
6	3814,73		115,20	3929,93 €

zweite Steigerung bis einschließlich Feb. 2020

Weitere Tabellenwerte werden wir mit bekanntgeben, wenn die Beratungen in der AV-H beendet sind.

Denkt bitte daran: dieses sind vorläufige Zahlen, bezogen auf das bundesweite Ergebnis.

Der Arbeitgeberverband in Hamburg, die AV-H und die darin vertretenen Mitglieder beraten das erreichte Ergebnis, bewerten die Auswirkungen für ihre Betriebe, um dann hoffentlich die Übernahme der Tarifeinigung zu beschließen.

**2.892,66 € + 89,96 € + 90,08 € + 31,65 € = 3.104,35 €**  
 2.892,66 € + 211,69 € = 3.104,35 €, dies entspricht einem Plus von 7,318 %, also aufgerundet 7,32% Tarifierhöhung

hier unten die Werte für SPA/Kinderpfleger\*innen

hier beispielhaft ein Wert für Kolleg\*innen in der Verwaltung aus der E-Tabelle

Stufe S4 jetzt	plus 3,11%	ab 3/18	ergibt	
2	2632,35	3,11% =	81,87	2714,22 €
3	2795,96		86,95	2882,91 €
4	2906,97		90,41	2997,38 €
5	3012,14		93,68	3105,82 €
6	3175,99		98,77	3274,76 €

erste Steigerung bis einschließlich März 2019

Stufe E8 jetzt	plus %	ab 3/18	ergibt	
2	2808,91	2,89% =	81,18	2890,09 €
3	2932,80	2,89% =	84,76	3017,56 €
4	3044,26	3,07% =	93,46	3137,72 €
5	3168,10	3,19% =	101,06	3269,16 €
6	3246,12	2,99% =	97,06	3343,18 €

erste Steigerung bis einschließlich März 2019

Stufe S4 neu 1.	plus 3,02%	ab 4/19	ergibt	
2	2714,22	3,02% =	81,97	2796,19 €
3	2882,91		87,06	2969,98 €
4	2997,38		90,52	3087,90 €
5	3105,82		93,80	3199,61 €
6	3274,76		98,90	3373,66 €

zweite Steigerung bis einschließlich Feb. 2020

Stufe E8 neu 1.	plus %	ab 4/19	ergibt	
2	2890,09	2,81% =	81,21	2971,30 €
3	3017,56	2,81% =	84,79	3102,35 €
4	3137,72	2,98% =	93,50	3231,22 €
5	3269,16	3,09% =	101,02	3370,18 €
6	3343,18	2,90% =	96,95	3440,13 €

zweite Steigerung bis einschließlich Feb. 2020

Stufe S4 neu 2.	plus 1,03%	ab 3/20	ergibt	
2	2796,19	1,03% =	28,80	2824,99 €
3	2969,98		30,59	3000,57 €
4	3087,90		31,81	3119,70 €
5	3199,61		32,96	3232,57 €
6	3373,66		34,75	3408,41 €

dritte Steigerung bis einschließlich August 2020

Stufe E8 neu 2.	plus %	ab 3/20	ergibt	
2	2971,30	0,96% =	28,52	2999,82 €
3	3102,35	0,96% =	29,78	3132,13 €
4	3231,22	1,02% =	32,96	3264,18 €
5	3370,18	1,06% =	35,72	3405,90 €
6	3440,13	0,99% =	34,06	3474,19 €

dritte Steigerung bis einschließlich August 2020

**2.632,35 € + 81,87 € + 81,97 € + 28,80 € = 2.824,99 €**  
 2.632,35 € + 192,64 € = 2.824,99 €, dies entspricht einem Plus von 7,318 %, also aufgerundet 7,32% Tarifierhöhung, aber unter 200,- €, deshalb dazu die Einmalzahlung in Höhe v. 250,- € für die Entgeltgruppen S2 bis S4

**2.808,91 € + 81,18 € + 81,21 € + 28,52 € = 2.999,82 €**  
 2.808,91 € + 190,91 € = 2.999,82 €, dies entspricht einem Plus von 6,80 %, Tarifierhöhung.  
 Aber alle Werte der E-Tabelle zusammen ergeben im Durchschnitt eine Tarifierhöhung in Höhe von 7,76%

zahlt werden, auf ihr jetziges Brutto-Einkommen draufrechnen und erhalten so den neuen Bruttobetrag. Da viele in Teilzeit arbeiten, ist eher der Prozentsatz relevant, der die Steigerung beschreibt, denn der Zielwert von mindestens 200,- Euro bezieht sich auf Vollzeitbeschäftigte.

Während der dreitägigen Verhandlungen gab es ein Auf und Ab der Gefühle. Montagabend: Gewerkschaftsvorschlag zu komplex, Arbeitgeberverbände brauchen mehr Zeit zum Rech-

nen, wir könnten wieder nach Hause fahren. Dienstagmorgen: Es wurde bis in die Nacht hinein gerechnet, aber wartet ab, ob die Tarifkommissionen doch noch zusammenkommen. Dienstagnachmittag: Beratung in den Tarifkommissionen. Dienstagabend, 21:15 Uhr: Abbruch der Verhandlungen, Streikplanungen durchführen; 23:00 Uhr: es kann weiter beraten werden, Arbeitgeber haben eingelenkt, Ende der Beratungen in der GEW-Tarifkommission; 23:30 Uhr:

GEW – Tarifkommission stimmt zu; 23:45 Uhr: Arbeitgeberverbände beenden ihre Beratungen, Bundesinnenminister Horst Seehofer mit Gefolge schaut nach, ob ver.di schon fertig ist. – Nein, noch nicht! 00:45 Uhr: Weißer Rauch aus der ver.di – Tarifkommission. 01:00 Uhr: Seehofer, Bsirske, Böhle, Tepe treten vor die Kameras und geben die Einigung bekannt.

JENS KASTNER  
Sprecher der Fachgruppe  
Kinder- und Jugendhilfe

## SERVICE

# Hinzuverdienst für Pensionär\_innen

Es steht jeder Pensionärin, jedem Pensionär frei, neben der Pension Geld dazu zu verdienen, entweder als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin oder freiberuflich. Bei freiberuflicher Tätigkeit ist der Hinzuverdienst der erzielte Gewinn

Allerdings wird ein Hinzuverdienst in einigen Fällen auf die Pension angerechnet, das heißt: die Pension wird gekürzt. Dabei gibt es unterschiedliche Fallkonstellationen.

### 1. Aus gesundheitlichen Gründen Pensionierte

Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen pensioniert sind, dürfen bis zur gültigen Höchstpension (71, 75 Prozent) zuzüglich 450,- Euro brutto hinzuverdienen, ohne dass die Pension gekürzt wird. Diese Grenze gilt bis zum Erreichen der individuellen Altersgrenze (dann vgl. Nr. 4). Hinweis: Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen Pensionierte unter 63 über einen längeren Zeitraum viel, könnte das den Dienstherrn auf die Idee bringen, die Gründe für die Pensionierung zu prüfen.

### 2. Schwerbehinderte, die auf Antrag zwischen 60 und 62 pensioniert worden sind

Für sie gelten die gleichen

Grenzen wie für aus gesundheitlichen Gründen Pensionierte.

### 3. Auf Antrag ohne Gesundheitsprüfung mit 63 (oder später) Pensionierte

Für sie gilt eine andere Grenze. Sie dürfen bis zur Höhe ihrer vorherigen Besoldung aus einer vollen Stelle zuzüglich 450,- Euro hinzuverdienen, ohne dass es zu einer Kürzung der Pension kommt. Dies gilt bis zum Erreichen der regulären individuellen Altersgrenze.

### 4. Pensionierte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (zwischen 65 und 67 je nach Geburtsjahrgang)

Pensionierte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, dürfen grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass die Pension gekürzt wird. Dabei gibt es eine wichtige Ausnahme: Handelt es sich um sog. Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst, z. B. bei einer Tätigkeit in der Schulbehörde, der Sozi-

albehörde, aber auch bei Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Verbände, gilt die Kürzungsregelung wie in Nr. 3. Das gilt nicht für Kirchen und ihre Organisationen. Im Einzelfall muss das geprüft werden.

### 5. Wichtige Hinweise

Die Grenzen der Nr. 3 und Nr. 4 gelten auch für Witwen und Witwer, die eine Hinterbliebenenversorgung beziehen. Pensionierte, die dazuverdienen, müssen das dem ZPD mitteilen. Und natürlich unterliegt das Einkommen der Steuerpflicht. Nach unserer Kenntnis teilt das ZPD die Höchstgrenzen in jedem Einzelfall mit. In der Pensionsabrechnung findet man die entsprechenden Werte in den Zeilen VE 10, VE11, V035, V037 (hier die individuelle Höchstgrenze) und V040.

ANDREAS HAMM